



# Beitragsordnung

Allgemeine Beitragsordnung des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Stand: Januar 2024



## Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.  
Großbeerenstraße 88  
10963 Berlin  
<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0  
[info@sriw.de](mailto:info@sriw.de)

Amtsgericht Berlin Charlottenburg  
Registernummer: VR 30983 B  
USt-Nummer: DE301407624  
Deutsche Bank AG  
IBAN: DE33 1007 0000 0550 0590 00

Vorstandsvorsitz  
Dr. Oliver Draf

Geschäftsführer  
Frank Ingenieth



## Inhalt

§ 1	Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 2	Preisnachlässe auf den Mitgliedsbeitrag .....	3
§ 3	Umlagen.....	4
§ 4	Erhebung und Zahlung von Mitgliedsbeitrag und Umlagen .....	5
§ 5	Sonstiges .....	5

## § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern pro Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Für Stimmberechtigte Mitglieder gilt in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag Folgendes:
  - a. Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag gemäß folgender Staffelung:

<b>Umsatz</b>	<b>Beitrag</b>
über 100.000.000 Euro	25.000 Euro
über 40 – 100.000.000 Euro	16.000 Euro
über 10 – 40.000.000 Euro	10.000 Euro
über 1 – 10.000.000 Euro	3.000 Euro
bis 1.000.000 Euro	1.000 Euro

- b. Maßgeblich für die Einstufung nach Abs. (2) lit. a sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze als Anbieter im Bereich der Informationswirtschaft, richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Antrag des Mitglieds nach den in diesem Bereich erzielten Umsätzen. Die Umsatzzahlen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Erfolgen keine oder unzureichende Angaben, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragskategorie.
- (3) Nicht-Stimmberechtigte Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.000 Euro.

## § 2 Preisnachlässe auf den Mitgliedsbeitrag

- (1) Auf den Mitgliedsbeitrag nach Ziffer § 1 Abs. (2) und (3) können jeweils Preisnachlässe gewährt werden, soweit diese in dieser Beitragsordnung vorgesehen sind.
- (2) Preisnachlässe sind nur zulässig, wenn und soweit diese transparent und öffentlich kommuniziert werden und allen die Voraussetzung erfüllenden Mitgliedern gewährt wird. Individualnachlässe sind unzulässig.
- (3) Entsprechend Abs. (1) ist die Geschäftsstelle berechtigt juristischen Personen, die erstmalig Mitglied im SRIW werden, einen Preisnachlass auf den Mitgliedsbeitrag nach Ziffer § 1 Abs. (2) und/oder (3) zu gewähren. Näheres regelt diese Beitragsordnung.
- (4) Preisnachlässe sind zeitlich auf einen konkreten Aktionszeitraum zu befristen. Ein Aktionszeitraum soll sechs Monate nicht überschreiten. Es können sich mehrere, inhaltlich identische Aktionszeiträume aneinander anschließen.
- (5) Juristische Personen werden i.S.v. Abs. (3) S. 1 erstmalig Mitglied im SRIW, wenn und soweit sie seit mindestens zwölf (12) vollen Monaten kein Mitglied im SRIW sind.



- (6) Der Preisnachlass nach Abs. (3) darf über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr 25% nicht übersteigen. Soweit ein Mitglied sich zu einer Mitgliedschaft für mindestens zwei Kalenderjahre verpflichtet, darf der Preisnachlass 50% nicht übersteigen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. (4) und (6) erfüllt werden, kann das Nähere von der Geschäftsstelle festgelegt werden.

### § 3 Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährliche Umlagen für die Umsetzung und Entwicklung der einzelnen Kodizes und Projekte. Für diese Umlagen gilt Folgendes:
  - a. Die Umlage muss alle Kosten für die Umsetzung des jeweiligen Kodex oder Projektes abdecken sowie anteilige Kosten der Geschäftsstelle des Vereins beinhalten, soweit diese nicht bereits durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind. Hierzu erstellt der jeweils betroffene Steuerungskreis oder ein anderes, zur Verwaltung eines Kodex vorgesehene Komitee (im Folgenden: „**Verwaltungskomitee**“) eine eigene Beitragsordnung, durch die im jeweiligen Steuerungskreis bzw. Verwaltungskomitee vertretenen Mitgliedsunternehmen zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden.
  - b. Die Umlage soll nach dem Umsatz der dem Kodex beigetretenen Unternehmen mit vom jeweiligen Kodex erfassten Angeboten gestaffelt werden.
  - c. Die Umlage ist so zu bemessen, dass ungeachtet des Außerkrafttretens oder der Kündigung durch einen oder mehrere Unterzeichner die bestehenden kodexspezifischen finanziellen Verpflichtungen des Vereins für mindestens ein weiteres Jahr erfüllt werden können.
  - d. Der jeweilige Steuerungskreis bzw. das jeweilige Verwaltungskomitee legt die Beitragsordnung für den betroffenen Kodex dem Vorstand zur Genehmigung vor. Die Beitragsordnung tritt je nach Entscheidung des Vorstands unmittelbar mit dessen Genehmigung oder in dem auf die Genehmigung folgenden Kalenderjahr in Kraft.
  - e. Der jeweilige Steuerungskreis bzw. das jeweilige Verwaltungskomitee kann dem Vorstand eine Änderung der Beitragsordnung für den betroffenen Kodex vorschlagen, wenn sich Änderungen an den Kosten für die Umsetzung des jeweiligen Kodex ergeben, neue Mitglieder dem Kodex beigetreten sind oder wenn neue Kodizes in den Verein eingebracht wurden und die anteiligen Kosten für die Geschäftsstelle damit auf mehrere Kodizes verteilt werden können.
- (2) Ggf. für Stimmberechtigte Mitglieder anfallende Umlagen sind in etwaigen Beitragsordnungen gemäß Abs. (1)a S. 2 geregelt.
- (3) Ggf. für Nicht-Stimmberechtigte Mitglieder anfallende Umlagen sind in etwaigen Beitragsordnungen gemäß Abs. (1)a S. 2 geregelt. Insbesondere kann die Beitragsordnung vorsehen, dass ein Teil des Mitgliedsbeitrags nach Ziffer § 1 Abs. (3) den Umlagen allokiert wird.



## § 4 Erhebung und Zahlung von Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer § 1 Abs. (1) und die Umlagen nach Ziffer § 3 Abs. (1) werden jährlich am 31. Januar fällig, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verein jeweils spätestens bis zum 15. Januar die Zuordnung in die gemäß Ziffer § 1 Abs. (2)a aufgeführte Beitragsstaffel mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahrs dem Verein oder einem Kodex beitreten, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag bzw. die anteilige Umlage. Der Anteil gemäß S. 1 errechnet sich wie folgt: Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres bis zum einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres dem Verein oder einem Kodex beitreten, haben den vollständigen Mitgliedsbeitrag und/oder die vollständige Umlage zu leisten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, dem Verein oder einem Kodex beitreten, haben den Mitgliedsbeitrag und/oder die Jahresumlage hälftig zu leisten.
- (4) Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen von Mitgliedern, die gemäß Abs. (3) im Laufe des Kalenderjahres dem Verein oder einem Kodex beitreten, sind binnen 28 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zahlbar.
- (5) Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein oder einem Kodex austreten, bleiben für dieses Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig und umlagenpflichtig.

## § 5 Sonstiges

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, von dieser Beitragsordnung abzuweichen.



selbstregulierung  
informationswirtschaft e.V.

### Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema *modern-regulation*.